

Allgemeine Projekt-Bedingungen (APB) der idosec AG, Miesbach

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Diese APB liegen sämtlichen Geschäften mit unseren Kunden zugrunde, die sich auf die Herstellung und/oder Lieferung einer kompletten Anlage samt Nebenleistungen (**Projekt**) beziehen, soweit es sich bei diesen Kunden um Unternehmer, juristische Personen des öffentl. Rechts oder öffentl.-rechtliche Sondervermögen gemäß § 310 Abs.1 BGB handelt.
- (2) Unsere APB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren APB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere APB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren APB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

§ 2 Angebot -Vertragsschluss – Angebotsunterlagen

- (1) Angebote sind freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- (2) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- (3) Verträge mit uns kommen erst mit unserer schriftlichen Annahmeerklärung oder durch unsere Lieferung und Leistung zustande.
- (4) An Abbildungen und Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Vertragsbestandteile

- (1) Die folgenden Unterlagen sind wesentliche Bestandteile des Vertragsverhältnisses:
 - a) Individuelle Vereinbarungen
 - b) Unser Angebot
 - c) Das Pflichtenheft, soweit vereinbart
 - d) Unsere Applikationsbeschreibung
 - e) Diese APB.
- (2) Bei Widersprüchen innerhalb der Dokumentation gelten die oben bezeichneten Unterlagen mit absteigender Priorität entsprechend ihrer Nummerierung in § 3 Abs. (1) a) bis e).

§ 4 Leistungsumfang

- (1) Mangels abweichender Vereinbarung sind wir zu folgenden Leistungen verpflichtet:
 - a) Lieferung der Geräte und des Zubehörs gemäß Vereinbarung.
 - b) Lieferung der vereinbarten Standard-Software als ausführbare Datei bei PC-Systemen und als binäre Datei bei Microcontroller basierenden Systemen auf geeigneten Datenträgern, soweit nicht integraler Bestandteil von Abs (1) c).
Der Quellcode der Standard-Software ist nicht von uns zu liefern. Alle Rechte an von uns entwickeltem Quellcode bleiben uns vorbehalten, der Kunde erwirbt keine Rechte am Quellcode. Mitgelieferte quelloffene Software unterliegt den Bestimmungen der GPL.
 - c) Anpassung der Standard-Software bzw. Herstellung individueller Software gemäß Pflichtenheft, soweit vereinbart. Abs. (1) b) gilt entsprechend.
 - d) Lieferung einer handelsüblichen Bedienungsanleitung in deutscher Sprache in Papierformat.
- (2) Zu folgenden Leistungen sind wir nicht verpflichtet, soweit nicht anders vereinbart:

- a) Erstellung des Pflichtenhefts
 - b) Bauliche Vorbereitung des Aufstellungsorts beim Kunden
 - c) Montage, Installation und Justage der Geräte, des Zubehörs und der Software
 - d) Herstellung der erforderlichen Anschlüsse und Leitungen im Betrieb des Kunden
 - e) Inbetriebnahme der Anlage
 - f) Eichung der Anlage
 - g) Schulung von Mitarbeitern des Kunden im Umgang mit der Anlage
 - h) Wartung, Pflege und Instandhaltung der Anlage außerhalb der vertraglichen Gewährleistung
- (3) Es gehört nicht zu unserer Leistungspflicht, Arbeiten an Geräten und Zubehör durchzuführen, welche(s) nicht von uns geliefert wurden. Gleiches gilt für systembedingte Arbeiten an von uns hergestellten Geräten innerhalb eines Geräteverbundes, der nicht von uns geliefert wurde.

§ 5 Liefer-/Leistungszeit - Verzug

- 1) Der Beginn der von uns angegebenen Liefer-/Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen durch den Kunden gemäß seiner in § 6 näher beschriebenen Mitwirkungspflichten voraus.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (4) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache oder des erstellten Werkes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag, bzw. Werkvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Liefer-/Leistungsverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (6) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Liefer-/Leistungsverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Liefer-/Leistungsverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Liefer-/Leistungsverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (8) Im Übrigen haften wir im Fall des Liefer-/Leistungsverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15% des Lieferwertes.
- (9) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.
- (10) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

§ 6 Gefahrenübergang - Qualitätskontrolle – Nebenkosten

- 1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Sämtliche Nebenkosten wie Verpackungskosten, Transport, Einfuhr, Ausfuhr, behördliche Genehmigungen und Prüfungen werden dem Kunden gegebenenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

- (2) Bei der Erstellung eines Werkes geht die Gefahr mit Abnahme auf den Kunden, bzw. mit Eintritt des Annahmeverzugs auf diesen über, im Falle der Inbetriebnahme durch den Kunden schon mit derselben.
 - 2) Über unsere produktionsbegleitende Qualitätskontrolle hinausgehende Gerätetests werden nur nach schriftlicher Vereinbarung auf Kosten des Kunden durchgeführt. Dies betrifft z. B. spezielle Tests zur Abnahme.
- (3) Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.
- (4) Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat uns auf die am Bestimmungsort unserer Lieferung und Leistung geltenden gesetzlichen, behördlichen und betrieblichen Sicherheits- und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Lieferung, die Montage, den Betrieb und das Eichen (z.B. bei Waagen) beziehen.
- (2) Der Kunde informiert uns mit oder unverzüglich nach seiner Bestellung über etwaige Besonderheiten des Aufstellungsorts, die sich auf die ordnungsgemäße Funktion der Geräte auswirken können, insbesondere über die bauliche Beschaffenheit des Untergrunds und die konkrete Betriebsumgebung.
- (3) Der Kunde benennt uns einzelne seiner für das Projekt zuständigen Mitarbeiter namentlich als Projekt-Koordinatoren.
- (4) Der Kunde gewährt uns und unseren Erfüllungsgehilfen Zugang zu allen seinen Betriebsstätten und Geräten, Geschäftsräumen, Unterlagen, Telefon- und Computersystemen und sonstigen betrieblichen Einrichtungen, sofern dieser Zugang von uns benötigt wird, um unsere vertraglichen Leistungen zu erbringen. Dies beinhaltet die Bekanntgabe bzw. Freischaltung von etwaigen Zugriffscodes und die Verschaffung von sonstigen Zugangsberechtigungen. Bei vom Kunden zu vertretenden Verzögerungen ist dieser verpflichtet, die aus der Verzögerung resultierenden Wartezeiten unserer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen gesondert zu vergüten.
- (5) Sind Geräte in explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen des Kunden eingesetzt, so ist dieser verpflichtet, für die Dauer der Durchführung der Arbeit durch unsere Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entweder jede Explosionsgefährdung am Aufstellungsort des Gerätes auszuschließen oder aber in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Verordnungen, technischen Normen und Industriestandards für die fachgerechte und ordnungsgemäße Demontage und Verbringung des Geräts durch eine Elektrofachkraft zu sorgen, damit die Arbeiten an einem anderen, sicheren Ort durchgeführt werden können.
- (6) Der Gewichtsbedarf an Prüfgewichten von mehr als 60 kg ist vom Kunden auf eigene Kosten in der von uns angegebenen Stückelung beizustellen. Bei Ausbau schwergewichtiger Geräte und Teile und bei der Handhabung von Prüfgewichten ab 240 kg hat der Kunde geeignete Hilfskräfte und Hebewerkzeuge beizustellen.
- (7) Treten Fehler (z.B. Fehlfunktionen, Programmablaufstörungen o.ä.) auf, so hat uns der Kunde alle relevanten Informationen sowie eine Dokumentation des aufgetretenen Problems und die zur Behebung erforderlichen Datenträger samt Daten (z.B. logfiles) zur Verfügung stellen. Jeder Problemfall ist vom Kunden unverzüglich, möglichst umfassend und im Detail zu dokumentieren und uns über den zuständigen Projekt-Koordinator anzuzeigen. Der Kunde setzt von uns verlangte Maßnahmen zur Problemanalyse und -beseitigung sowie zur Vermeidung weiterer Risiken unverzüglich um, soweit uns nicht in der Gewährleistungsfrist die Mängelbeseitigung obliegt.
- (8) Der Kunde wartet seine Soft- und Hardwareumgebung regelmäßig entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik, insbesondere trägt der Kunde dafür Sorge, dass Schutzmaßnahmen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik, wie z.B. Viren/Spyware-Schutz eingerichtet und aktiviert sind. Änderungen in der Soft- und Hardwareumgebung, die sich auf die von uns gelieferten Systeme auswirken können, sind uns vorab anzuzeigen.
- (9) Entsprechend dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik sichert der Kunde seine Daten regelmäßig gemäß den einschlägigen Industriestandards.
- (10) Der Kunde gewährleistet, dass er über alle Rechte verfügt, die benötigt werden, damit wir unsere Leistungen unter dem Projektvertrag erfüllen können wie z.B. Eigentum oder Nutzungsrechte an

Räumen, Maschinen, eingesetzter Hard- und Software. Auf ungenügende Rechte seinerseits weist uns der Kunde vor Beginn unserer Arbeiten hin.

- (11) Bei Teillieferungen, die in den Gefahrenbereich des Kunden zur Erstellung eines Werkes eingebracht werden, hat der Kunde sicherzustellen, dass die Teillieferungen gegen sämtliche Beschädigungen aus dem Gefahrenbereich des Kunden sicher aufbewahrt werden und gegen sämtliche Schäden, wie zum Beispiel aus Feuer, Wasser, Blitzschlag, Sturm sowie dem Betrieb des Kunden und gegen Diebstahl und Beschädigung durch Dritte versichert sind

§ 8 Prüfung und Abnahme

- (1) Ist die Erstellung eines Werkes vereinbart und damit **Werkvertragsrecht** anwendbar, ist der Kunde verpflichtet, unsere Leistungen unter diesem Vertrag unverzüglich nach Meldung der Fertigstellung abzunehmen. Auf Aufforderung hat er unseren Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen schriftlich die Abnahme zu erklären, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen. Mit der Aufnahme der betrieblichen Verwendung des gewarteten oder reparierten Geräts oder der gewarteten Software, insbesondere zu Produktionszwecken, gelten unsere Leistungen als mangelfrei abgenommen, wenn nicht zuvor vom Kunden Mängel gerügt worden sind.
- (2) Steht die Lieferung von Geräten im Vordergrund und ist damit **Kaufvertragsrecht** anwendbar, richten sich die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Kunden nach § 377 HGB. Mängelansprüche des Kunden sind insoweit von einer ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Obliegenheiten abhängig.

§ 9 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise für **die gelieferten Güter** „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Wenn nicht anders vereinbart und kein Gewährleistungsfall vorliegt, sind unsere **Leistungen** nach tatsächlichem Aufwand gemäß unseren jeweils gültigen allgemeinen Preislisten zu vergüten. Der zeitliche Aufwand unserer Mitarbeiter wird in Zeitabschnitten von 15 min abgerechnet. Neben dem zeitlichen Aufwand für die zu verrichtenden Arbeiten bezahlt der Kunde in diesen Fällen Reise- und Wartezeiten, Überstundenzuschläge, Spesen, Fahrt- und Übernachtungskosten, Gewichtsstellung sowie die Kosten von Ersatzteilen, Verschleiß- und Verbrauchsmaterialien.
- (3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 4) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Gesamtpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- 6) Soweit der Auftragswert EUR 25.000 überschreitet, bzw. kundenspezifische Produktion vereinbart ist, halten wir uns das Recht vor, vom Kunden eine Abschlagszahlung von 30% des Auftragswerts zu verlangen. Der Kunde ist insoweit vorleistungspflichtig. Die Abschlagszahlung ist fällig 14 Tage nach diesbezüglicher Rechnungsstellung.
- 7) Wir behalten uns bei veränderter Kostenlage eine angemessene Preiskorrektur vor, sofern zwischen Vertragsschluss und Lieferung mehr als vier Monate liegen und die Erhöhung nicht mehr als 5% des ursprünglich vereinbarten Preises ausmacht.
- (8) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 10 Mängelhaftung

- (1) Der Kunde haftet für Verlust oder Beschädigung der in seinen Gefahrenbereich verbrachten Teillieferungen, es sei denn, dass der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten.
- (2) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsmittelvorschriften, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter

Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, mangelhafter Bau- und Montagearbeiten Dritter sowie anderer Ursachen, welche nicht von uns zu vertreten sind.

- (3) Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Änderungen oder Reparaturen an unseren Leistungen vornehmen, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass der Mangel nicht darauf zurückzuführen ist.
- (4) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist (§ 7 Abs. (2)).
- (5) Unsere Leistungen nach § 4 (Leistungsumfang) sind, soweit möglich, juristisch isoliert voneinander zu bewerten. Ist eine isolierte Betrachtung des Gewährleistungsfalles möglich, so gilt:
Bezieht sich der Mangel auf die Lieferung von Geräten und ist damit **Kaufvertragsrecht** anwendbar, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- b) Bezieht sich der Mangel auf die Erstellung des Werkes und ist damit **Werkvertragsrecht** anwendbar, so sind wir zunächst zur Nacherfüllung gemäß § 634 Nr. 1 BGB berechtigt und verpflichtet.
Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Kunde gemäß § 634 Nr. 3 von dem Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und nach § 634 Nr. 4 BGB Schadensersatz verlangen. Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz nach § 634 Nr. 2 BGB (Selbstvornahme) sind ausgeschlossen.
- c) Sofern wir Planungsleistungen erbringen, ohne diese auszuführen und damit **Dienstvertragsrecht** Anwendung findet: Sind unsere Leistungen mangelhaft, so sind wir zunächst zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, ist der Kunde zum Schadensersatz berechtigt.
- (6) Sofern keine isolierte Betrachtung des Gewährleistungsfalles möglich ist, gilt § 651 BGB. Der Kunde hat sodann die in Abs. (3) a) genannten Rechte.

7) Für **alle Gewährleistungsansprüche** nach Abs (2) bis (4) gilt:

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

- (8) Ansprüche des Kunden wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren mit Ablauf von 12 Monaten nach Abnahme des Werkes bzw. Ablieferung von Gütern bzw. der Kenntnis von Mängeln, auch bei der

Erbringung von Planungsleistungen. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 11 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 9 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 12 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Geräten, Zubehör und Software bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Güter zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Güter durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Güter zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Geräte, Zubehör und Software pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Kunde ist berechtigt, die gelieferten Güter im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MWSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferten Güter ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden sind. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Güter durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Werden die gelieferten Güter mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Güter (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Güter.
- 6) Werden die gelieferten Güter mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Güter (Fakturaendbetrag, einschließlich MWSt) zu den anderen vermischten

Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

- 7) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der gelieferten Güter mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 13 Softwarenutzung

- 1) Sofern unsere Lieferungen die Überlassung von Software beinhalten, erwirbt der Kunde an der Software, ein nicht ausschließliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes, nicht unterlizensierbares, nicht übertragbares Nutzungsrecht, beschränkt auf die jeweilige Anzahl der Computerinstallationen bzw. Waagen/Wägesystemen und analytischen Systemen für interne betriebliche Zwecke des Kunden sowie den Vertragszweck. Weitere Einschränkungen des Nutzungsrechts ergeben sich gegebenenfalls aus dem individuellen Vertrag sowie der Begleitdokumentation der Software.
- 2) Der Kunde ist verpflichtet, die Software nur in Übereinstimmung mit der Begleitdokumentation zu installieren und zu verwenden.
- 3) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für künftig von uns gelieferte neue Versionen, Updates, Upgrades und Patches der Software.

§ 14 Vertragsdauer, Vergütung bei Kündigung

- (1) Der Projektvertrag gilt ab dessen Vereinbarung bis beide Parteien ihre Leistungen aus dem Vertrag vollständig erbracht haben.
- (2) Kündigt der Kunde vor Vertragserfüllung durch uns, steht uns als pauschalierte Vergütung ein Betrag von 15 % des gesamten vereinbarten Vertragsentgeltes zu. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt. Dem Kunden steht der Nachweis zu, dass uns infolge ersparter Aufwendungen oder anderweitige Verwendung der Arbeitskraft eine niedrigere Vergütung, bzw. kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 15 Abtretungsverbot; Subunternehmer

- (1) Die Abtretung von Rechten des Kunden aus Vertragsverhältnissen mit uns setzt zu ihrer Wirksamkeit unsere vorherige Zustimmung voraus. Dies gilt nicht, soweit § 354 a HGB Anwendung findet.
- (2) Wir sind berechtigt, zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten Dritte einzusetzen.

§ 16 Geräteentsorgung

Der Kunde entsorgt die von uns gelieferten Geräte in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften. Für nach dem 13.08.2005 gelieferte Geräte besteht die Möglichkeit einer kostenpflichtigen Rückgabe.

§ 17 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.